

## **Beschluss des Landebehindertenbeirates 09/2021 vom 11.09.2021**

### **Aufnahme eines „Barrierefrei-Konzepts“ als Bestandteil der Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) im § 12 Abs. 3 Pkt. 5 zur Barrierefreiheit**

**Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf, die erforderlichen Angaben zur Barrierefreiheit in den Bauantragsunterlagen mit einem klar formulierten „Barrierefrei-Konzept“ in der Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung – BauVorIVO) festzuschreiben.**

#### **Begründung:**

In der Bauvorlagenverordnung § 12 Abs. 3, Bauzeichnungen, sind unter Punkt 5 die für die Barrierefreiheit erforderlichen Angaben anzugeben.

Die Formulierung „erforderlichen Angaben“ ist sehr allgemein gehalten und mit keinen klaren Anforderungen versehen.

Es ist bisher keine schriftliche Aussage zur Barrierefreiheit in den Bauantragsunterlagen notwendig. Die erforderlichen Aussagen zur Barrierefreiheit müssen in keiner speziell zusammenfassenden schriftlichen Aussage und zu der generellen Zielstellung der Barrierefreiheit des geplanten Bauvorhabens nach dem Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BGG LSA) § 5, im Erläuterungsbericht erfolgen. Auch ein zeichnerischer Nachweis der Barrierefreiheit in den Planunterlagen ist nicht zwingend notwendig. Die geforderten Maße in den Bauzeichnungen nach § 12, Abs. 3 Pkt. 1 haben nicht in jedem Fall etwas mit der nachzuweisenden Barrierefreiheit zu tun.

In den Antragsformularen zum Bauantrag, speziell in der Baubeschreibung, wird nur unter Punkt 11. mit der Frage „Barrierefreiheit nach § 49 BauO LSA eingehalten?“ die Einhaltung der Barrierefreiheit über ein einfaches Ankreuzen abgefragt.

In immer mehr Bundesländern wird das „Barrierefrei-Konzept“ gefordert, um die Anforderungen an die bauliche Barrierefreiheit im Genehmigungsverfahren prüfbar machen zu können. Es wurde als Forderung in den Bauantragsunterlagen etabliert.

Es wäre sinnvoll und wünschenswert für das Land Sachsen-Anhalt, dieses neue Konzept als Bestandteil der Planung und der Baudurchführung sowohl beim Neubau als auch bei Bestandsbauten, z. B. im § 12 Abs. 3 Pkt. 5 Bauvorlagenverordnung, (BauVorIVO), festzuschreiben.